
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2129

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Konkrete personelle Besetzung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter

Beschluss:

Die Fraktionsvorsitzenden teilen mit, dass sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt haben. Dieser Einigungsregelung wird nicht widersprochen. Danach werden folgende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Vorsitzende benannt:

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Personalausschuss

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Schulausschuss

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Generationen-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschuss

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Planungs- und Verkehrsausschuss
Vorsitzende/r
stellv. Vorsitzende/r

Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss
Vorsitzende/r
stellv. Vorsitzende/r

Bau-, Vergabe- und Denkmalausschuss
Vorsitzende/r
stellv. Vorsitzende/r

Sachverhalt:

Die Bestellung/Zuteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze bestimmt sich nach § 58 Abs. 5 GO. Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

Eine Sonderregelung besteht für den Hauptausschuss nach § 57 Abs. 3 GO. Danach führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte. Für den Wahlausschuss besteht ebenfalls eine gesetzliche Regelung. Nach § 3 KWahlG ist der Bürgermeister als Wahlleiter Vorsitzender des Wahlausschusses; stellv. Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.